

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen in § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelmeldung schon früher beschlagnahmt wurden. Inwieweit werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung erledigt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48, verl. Hedemannstr. 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Meldeitag), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehördenhaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreut oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben vom dem zuständigen obersten Militärbehördenhaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreut oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe anordnen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(Fortsetzung der Bekanntmachung auf der nächsten Seite.)

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) **Meldepflichtig und beschlagnahmt** sind vom festgesetzten Meldeitag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigen und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

Klasse	Gegenstand
I. Rohkautschuk usw. (roh und gereinigt; getrennt anzugeben).	
1	Parasorten und Firsi latez.
2	Mittlere Kautschukforten.
3	Geringe Kautschukforten (wie Plake, Djambi, Palembang u. dergl.).
4	Guttapercha.
5	Balata.
6	Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).
II. Lösungen.	
7	Kautschuklösungen aus 1 bis 3.

b) **Nur Meldepflichtig** sind vom festgesetzten Meldeitag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigen und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

Klasse	Gegenstand
III. Zahngummi.	
8	Fertige Zahngummi und Cofferdam.
IV. Altgummiabfälle.	
9	Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,
10	Alte Vollreifen mit Stahlband,
11	Alte Vollreifen ohne Stahlband,
12	Lufschlänche, dunkel, schwimmend,
13	Lufschlänche, rot,
14	Lufschlänche, dunkel, nichtschwimmend.
15	Fahrraddecken, auch abgezogen.
16	Gummiabfälle, schwimmend.
17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert.
18	Gummiabfälle.
19	Anderer Gummiabfälle ohne Einlagen.
20	Gummiabfälle, unfortiert.
V. Regenerate.	
21	Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.
22	Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate.
23	In anderer Weise präparierte Abfälle.
VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.	
24	Gummierte Mäntelstoffe.
25	Herren-Gummimäntel und -Gummiumhänge.
26	Gummierte Gewebe für Autodecken.

Soweit diese nicht schon nach der Verfügung B. I. 622.4. 15. K. R. A. betr. Vorratserhebung u. Beschlagnahme von Gummibereitung für Kraftfahrzeuge* gemeldet sind.

(Sortierung.)

Klasse	Gegenstand
27	Gummierte Gewebe für Fahrradbeden.
28	Gummierte Gewebe für technische Artikel.
29	Ballontoffe und Fahrzeugstoffe, gummiert.
VII. Fahrrad- und Aeroplan gummi.	
	Fahrradbeden (montiert und unmontiert):
30	a) mit Garantie,
31	b) ohne Garantie.
	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):
32	a) mit Garantie,
33	b) ohne Garantie,
34	Aeroplanradbeden.
35	Aeroplanradschläuche.

VIII. Chirurgische und andere Waren,

entw. von Gummiwarenfabriken, Verkaufsgeschäften, Händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:

- Suspensbälle,
- alle Arten Luft- und Wasserkissen,
- Wärmefläschen, Wärmekompressen,
- Eisbeutel,
- 36 Röntgenhandschuhe und -platten,
- Operationschuhe und Operationshandschuhe,
- Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke,
- Fingerlinge,
- Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.),
- Präservatios aus Kautschuk,
- Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche,
- Masken aller Art mit Gummipolsterung,
- Gummisauger.

IX. Asbeste.

- 37 Kanarische, russische und südafrikanische Asbeste.
- 38 Spinn- und Rappenspinn.
- 39 Asbestmehl oder -pulver.

X. Asbestfabrikate.

- 40 Asbestfäden und -garne.
- 41 Asbestgewebe.
- Asbestpackungen:
- 42 trocken,
- 43 gefettet.
- 44 Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen.
- Asbestpappen:
- 45 chemisch rein,
- 46 handelsrein.
- 47 Asbest-Folierchüre.
- 48 Kieselgur-Folierchüre.
- 49 Schiefer-Asbestplatten.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperchaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marine-fiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
 - d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebote auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.
- Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.
- Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Anstufspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

Klasse	Nicht meldepflichtige Menge
1—5	je 1 kg.
6—7	je 10 kg.
8	5 kg.
9—20	100 kg gemischt oder je 50 kg (einzeln).
21—23	je 50 kg.
24—29	je 10 kg.
30—35	je 6 Stüd.
37—49	je 50 kg.

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldebchein 3 zu melden.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind unlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Verwendung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuchs sowie die Veschätigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Anteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin SW 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzutommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzuholen.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebcheine zu erfolgen, für die Vorbrude in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrudten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldebchein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Melbezettel sind an die **Kautschuk-Meldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschukmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Magdeburg, den 25. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.